LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21682**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8734 vom 10. September 2026
des Abgeordneten Thomas Röckemann AfD
Drucksache 18/12313

Künstliche Intelligenz beim Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen – Wie werden automatisierte Datenanalysen nach § 26 VSG NRW eingesetzt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem seit dem 1. April 2026 geltenden Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) wurden die Möglichkeiten zur automatisierten Analyse personenbezogener Daten neu geregelt. § 26 VSG NRW erlaubt dem Verfassungsschutz ausdrücklich den Einsatz mathematisch-statistischer Verfahren einschließlich maschinellen Lernens und Künstlicher Intelligenz.
Nach § 26 Abs. 2 VSG NRW können solche Systeme zur Filterung, Sortierung und Priorisierung vorhandener personenbezogener Daten eingesetzt werden. § 26 Abs. 3 und 4 VSG NRW ermöglichen unter weiteren Voraussetzungen zudem die automatisierte Zusammenführung und Analyse vorhandener Datenbestände. Dabei können insbesondere Beziehungen und Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen und Organisationen hergestellt werden.
Der Gesetzgeber hat zugleich Grenzen vorgesehen. Selbst weiter lernende Systeme sind unzulässig. Nach § 26 Abs. 8 VSG NRW dürfen auf Grundlage automatisierter Analysen keine automatisierten Entscheidungen getroffen werden: Die abschließende Bewertung der Analyseergebnisse muss durch einen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes erfolgen. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der menschliche Bearbeiter stets „den letzten Blick“ behalten müsse. Zugleich wird auf die Gefahr des sogenannten „automation bias“ hingewiesen, also eines übermäßigen Vertrauens in Vorschläge und Ergebnisse automatisierter Systeme.[1]
Die Anwendung von § 26 Abs. 2 und 3 VSG NRW ist gemäß § 62 Abs. 2 VSG NRW innerhalb von fünf Jahren unter Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie unabhängiger wissenschaftlicher Expertise zu evaluieren.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8734 mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

[1] Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuverkündung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze“, Drs. 18/14557, S. 191 und 194

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

1. Welche automatisierten Verfahren nach § 26 Abs. 2 und 3 VSG NRW setzt der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen derzeit ein? (Bitte nach Art des Verfahrens und Einsatzzweck aufschlüsseln.)

2. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden derzeit in automatisierte Datenanalysen nach § 26 Abs. 2 und 3 VSG NRW einbezogen?

3. In welcher Weise können Ergebnisse automatisierter Datenanalysen nach § 26 VSG NRW Grundlage für weitere personenbezogene Maßnahmen des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen sein?

4. Durch welche organisatorischen und fachlichen Vorgaben stellt der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen die nach § 26 Abs. 8 VSG NRW erforderliche menschliche Letztbewertung sicher? (Bitte insbesondere auf Maßnahmen zur Vermeidung des sogenannten „automation bias“ eingehen.)

5. Welche Daten und Erkenntnisse erhebt die Landesregierung bereits jetzt für die nach § 62 Abs. 2 VSG NRW vorgeschriebene Evaluation der automatisierten Datenanalyse?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich darf der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz auf Grundlage des § 6 Abs. 4 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, automatisiert erheben und diese zudem mittels automatisierter Verfahren, unter den dort genannten Voraussetzungen, im Einzelfall zur Filterung, Sortierung und Priorisierung der - ausdrücklich nicht mittels nachrichtendienstlicher Mittel erhobenen - Daten einsetzen. Dabei sind nach § 6 Abs. 1 S. 3 VSG NRW sowohl allgemeine, als auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 46 Nr. 14 des Bundesdatenschutzgesetzes, von dieser Erhebungsbefugnis erfasst. Die Verarbeitung von Daten über politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen ist der Beobachtungstätigkeit des Verfassungsschutzes immanent. Eine hierüber hinausgehende konkrete Nutzung eines automatisierten Verfahrens zur Datenanalyse richtet sich sodann nach den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2, 3 VSG NRW, der den Einsatz von mathematisch-statistischen Verfahren wie maschinellem Lernen und künstlicher Intelligenz zur Filterung, Sortierung und Priorisierung der erhobenen Daten ermöglicht.

Eine anschließende inhaltliche Prüfung erhobener und verarbeiteter Daten erfolgt stets durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verfassungsschutzbehörde, sodass die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der weiteren gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden. Automatisierte Entscheidungen sind dabei gesetzlich ausgeschlossen und werden dementsprechend auch technisch nicht bereitgestellt. Der Umgang mit den in § 26 Abs. 2 und 3 VSG NRW genannten Systemen unterliegt der Schulung. Für die durch § 62 Abs. 2 VSG NRW angeordnete Evaluation automatisierter Datenanalysen bei der Auswertung der von der Verfassungsschutzbehörde erhobenen Informationen werden die Anwendungsdaten im erforderlichen Rahmen erfasst, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Dabei wird es insbesondere um die Häufigkeit der Nutzung entsprechender Systeme, aber auch um den Umfang der Nutzung und weitere qualitative Daten, gehen. Auch eine Feststellung der Gewichtung der Nutzung für die unterschiedlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde können Teil einer Evaluation sein.

Im Übrigen muss nach sorgfältiger Abwägung und unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts von einer weitergehenden und detaillierten Beantwortung der Fragen, auch
aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls, abgesehen werden. Die Beantwortung würde Rückschlüsse auf eine etwaige konkrete Nutzung von Verfahren durch die Verfassungsschutzbehörde, deren Leistungsfähigkeit, den mit diesen Verfahren einhergehenden Arbeitsweisen und damit auch potentiellen Schwachstellen etwaig verwendeter Systeme, ermöglichen.